

## ABGABE IN BEZUG AUF DEN STROM AUS DER SONNENENERGIE NEWS ALERT APRIL 2011

### I. Verfahren vor dem Verfassungsgericht der Tschechischen Republik

Am 27. April 2011 hat das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik die erst kürzlich erfolgte Gesetzesänderung über die außerordentliche Besteuerung von Bausparbeiträgen für verfassungswidrig erklärt. Das Verfassungsgericht hat hierbei unter anderem die Verletzung des Verfassungsprinzips der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gerügt, sowie ebenfalls die fehlende Notwendigkeit des Verabschiedens des Gesetzes in einem verkürzten Verfahren. Die Beschlüsse dieses Urteils könnten sich als Inspiration für die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Gesetze über die Sonderabgabe in der Photovoltaik und die Aufhebung der Steuerbegünstigungen erweisen, weil es sich um eine ähnlich gelagerte Fallkonstellation handelt.

Am 11. März 2011 hat eine Gruppe von Senatoren eine Verfassungsklage gegen die gesetzliche Regelung der 26 % tigen Sonderabgabe aus den Einnahmen der Einspeisegebühren von Solaranlagen erhoben. Die Klage zielt darauf ab, das Gesetz, welches die Sonderabgabe regelt, für verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben. Ein dem Klagantrag entsprechendes Urteil würde das Gesetz allerdings nicht rückwirkend aufheben, sondern frühestens zum Tag der Urteilsverkündung. Ein in diesem Sinne positives Urteil würde

daher allein nicht zur Folge haben, dass bis zur Urteilsverkündung geleistete Abgaben vom Staat rückerstattet würden.

### II. Vorgang bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung der Abgabe in Bezug auf den Strom aus der Sonnenenergie

In Bezug auf unser Seminar im Dezember 2010 möchten wir Sie abermalig auf die Möglichkeit hinweisen, die Rückerstattung der, von der Urteilsverkündung geleisteten, Sonderabgaben im Rahmen eines innerstaatlichen Verfahrens vor Tschechischen Behörden und Gerichten geltend zu machen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorgang und die Entscheidung des Verfassungsgerichts in dieser Sache nicht vorab präjudiziert werden können und dass es sich also lediglich um die Feststellung des Anspruchs auf Rückerstattung der Sonderabgabe für den Fall handelt, dass es zur solchen Aufhebung durch das Verfassungsgericht tatsächlich käme.

#### 1. Gesuch um Erklärung

Der Steuerpflichtige, d.h. der Betreiber der PV-Anlage, die den durch die Abgabe belasteten Strom erzeugt, kann spätestens innerhalb von **60 Tagen nach dem Tag, an dem die Abgabe aus dem Ankaufspreis abgezogen wurde**, (bzw. an dem er über diese Tatsa-

che Kenntnis erlangt hat), den entsprechenden Verteilungsnetzbetreiber - um Erklärung bitten. Das Gesuch ist zu begründen, der Antragsteller hat darzulegen, warum er die Sonderabgabe für rechtswidrig hält. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, das Gesuch innerhalb von 30 Tagen zu beantworten.

## **2. Beschwerde auf Vorgang des Verteilungsnetzbetreibers, eingereicht beim Finanzamt**

Ist der Betreiber der PV-Anlage mit der Erklärung des Verteilungsnetzbetreibers nicht einverstanden, kann er beim zuständigen Finanzamt eine Beschwerde hierzu einreichen, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Ablehnung des Gesuchs durch den Netzbetreiber. Beantwortet der Verteilungsnetzbetreiber das unter Punkt 1 beschriebene Gesuch um Erklärung nicht, ist der Antragsteller berechtigt, eine solche Beschwerde beim Finanzamt innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag einzureichen, an dem der Netzbetreiber dem Antragsteller das Gesuch hätte beantworten müssen.

## **3. Berufung gegen den Beschluss des Finanzamts**

Sofern das Finanzamt dem Antrag nicht stattgibt und ihn negativ bescheidet, kann man hiergegen innerhalb von 30 Tagen Beschwerde einreichen, die dann vom Finanzdirektorium entschieden wird.

## **4. Klage zum Verwaltungsgericht**

Gegen einen Ablehnungsbescheid des Finanzdirektoriums kann Klage

beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses des Finanzdirektoriums einzureichen. Das Verwaltungsgericht hat die Möglichkeit, das Verfahren solange auszusetzen, bis das Verfassungsgericht in der Hauptsache entschieden hat oder aber bezüglich des Falls eine Vorlage beim Verfassungsgericht einreichen. Sollte das Verwaltungsgericht das Verfahren nicht aussetzen und die Klage abweisen, kann beim Oberverwaltungsgericht Kassation beantragt werden. Dieses hat wieder die Möglichkeit, das Verfahren während eines eventuell bis dahin noch anhängigen Verfassungsgerichtsverfahrens, auszusetzen. Gegen ein eventuell ablehnendes Urteil könnte dann vom Betreiber selber eine Verfassungsklage erhoben werden.

Wir weisen weiter darauf hin, dass dieses Verfahren jeden Monat wiederholt werden müsste, sofern der Betreiber auf dem geschilderten innerstaatlichen Weg sein Geld zurückfordern möchte. Bei dem Verfahren beim Verwaltungsgericht fällt lediglich eine Gerichtsgebühr von CZK 2.000 für jede eingereichte Klage und eine Gerichtsgebühr von CZK 3.000 für jede eingereichte Kassationsbeschwerde an, statt der ordentlichen Gerichtsgebühr von 4% des Klagebetrags.

bpv Braun Partners s.r.o.  
Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000  
Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)  
[prag@bpv-bp.com](mailto:prag@bpv-bp.com)

**Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.**

**Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.**